

5227/AB
vom 02.04.2021 zu 5228/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.146.220

Wien, am 26. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Barbara Neßler, Mag. Georg Bürstmayr, Freundinnen und Freunde, haben am 4. Februar 2021 unter der Nr. **5228/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „unverhältnismäßiges Einschreiten der Polizei bei Demonstration in Innsbruck am 30.1.2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschickend darf ich auch auf meine Beantwortung der Anfrage 5212/J XXVII. GP der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim vom 2. Februar 2020 betreffend „Eskalation einer Demonstration in Innsbruck“ verweisen.

Zur Frage 1:

- *Die Demonstration „Grenzen töten“ am 30.1.21 in Innsbruck wurde im Vorfeld nicht untersagt. Hat es seitens der Behörden Auflagen an die Veranstalter der Demonstration gegeben? Falls ja: Welche?*

Der Anmelder wurde ausdrücklich auf die Einhaltung der Versammlungsbestimmungen und auf die seit 25. Jänner 2021 geltenden COVID-Schutzbestimmungen insb. den neu verordneten zwei (!) Meter Abstand und die MNS-Tragepflicht hingewiesen.

Zur Frage 2:

- *Wurde gegen die behördlichen Auflagen verstoßen? Falls ja: gegen welche und zu welchem Zeitpunkt?*

Im Zuge der Versammlung wurde außerhalb des Bereichs des „Schwarzen Blockes“ der Abstand von zwei Metern nicht immer eingehalten, aufgrund der Einschätzung durch die Gesundheitsbehörde vor Ort konnte aber in den überwiegenden Fällen auch mit einem geringeren Abstand das Auslangen gefunden werden, da der Großteil der Teilnehmer FFP2-Masken trug.

Innerhalb des „Schwarzen Blockes“, beginnend beim Bereich Anichstraße, wurden die Abstände jedoch so erheblich unterschritten, dass durch die Gesundheitsbehörde kommuniziert wurde, dass aus epidemiologischer Sicht das Ansteckungsrisiko aufgrund der erheblichen Unterschreitung der Abstände (auch im Hinblick auf die Mutationen) enorm und nicht tolerierbar sei.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Mit wie vielen Demonstrationsteilnehmer*innen haben die Behörden bei der Planung des Polizeieinsatzes gerechnet?*
 - Aufgrund welcher Informationen wurde diese Einschätzung getroffen?*
 - Wie viele Polizist*innen pro geschätzte Teilnehmer*innen werden für Demonstrationen bereitgestellt?*
 - Welche regionalen Unterschiede gibt es in der Einsatzplanung im Länder- und Städtevergleich?*
- *Wie viele Teilnehmer*innen zählte die Polizei bei der Demonstration?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Frage 51 der oben zitierten Anfrage 5212/J XXVII. GP verweisen, wonach vom Veranstalter und Versammlungsanmelder 300 erwartete Teilnehmer angegeben wurden. Tatsächlich waren jedoch 600 Teilnehmer anwesend.

Die Einsatzplanung und die Festlegung des Kräfteansatzes erfolgten auf Basis der Gefährdungseinschätzung und dem im Vorfeld mit dem Versammlungsanmelder geführten Dialog, sowie in enger Abstimmung zwischen der Landespolizeidirektion Tirol, Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung, als Versammlungsbehörde und dem Einsatzreferat des Stadtpolizeikommandos Innsbruck. Bisherige Einsatzerfahrungen, der Dialog mit den Anmeldern und allfällige Gefährdungseinschätzungen flossen dabei in die Gesamtbeurteilung ein. Ein Vertreter der Gesundheitsbehörde wurde zur epidemiologischen Beurteilung beigezogen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie viele Polizist*innen waren bei der gegenständlichen Demonstration im Einsatz?*
 - a. *Um welche Einheiten hat es sich gehandelt?*
 - b. *Waren Sonderheiten im Einsatz?*
 - i. *Wenn ja: Welche?*
 - ii. *Wenn ja: Warum?*
- *Waren an besagtem Einsatz auch Beamt*innen in Zivil im Dienst?*
 - a. *Wenn ja: Wie viele?*
 - b. *Mit welchen Aufgaben waren diese Zivilbeamte*innen betraut?*

Beim gegenständlichen Einsatz waren bis zu 116 Exekutivbedienstete tätig, darunter Bedienstete der Einsatzeinheit, des Kriminaldienstes und des Verkehrsdienstes sowohl in Uniform als auch in Zivil. Zivilbeamte sind unter anderem mit der Aufarbeitung von gerichtlich zu verfolgenden Delikten befasst. Von einer detaillierteren Beantwortung nehme ich jedoch aus einsatztaktischen Überlegungen Abstand.

Zur Frage 7:

- *Wer leitete den in Rede stehenden Einsatz (Name und Dienstgrad)?*
 - a. *Wie und mit welcher Begründung wurde die Person für die Einsatzleitung ausgewählt?*
 - b. *Welche Einsatzleitungserfahrung weist die mit der Einsatzleitung betraute Person auf und welche Demonstrationen überschaute sie bisher?*

Behörden- und Einsatzleiter vor Ort war ein Jurist der Landespolizeidirektion Tirol, Einsatzkommandant war ein leitender Exekutivbediensteter der Landespolizeidirektion Tirol. Ebenso war das städtische Gesundheitsamt durch den Stadtphysikus vor Ort anwesend, der die gesundheitsrelevante Expertise zur Entscheidungsfindung des Einsatzleiters einbrachte. Die Auswahl erfolgte nach zeitlicher Verfügbarkeit der Führungskräfte, da alle mit der Führung betrauten Personen schon viele Jahre Erfahrungen mit der Leitung von entsprechenden Einsätzen aufweisen. Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss ich einer näheren Beantwortung dieser Fragen absehen.

Zur Frage 8:

- *Wie lange dauerte der Einsatz?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Frage 52 der oben zitierten Anfrage 5212/J XXVII. GP verweisen, in der ich ausgeführt habe, dass der Einsatz vier Stunden und 25 Minuten gedauert hat.

Zur Frage 9:

- *Welche Bedenken hatte die Landespolizeidirektion Tirol hinsichtlich der gegenständlichen Versammlungen und aufgrund welcher vorliegenden Fakten bzw. Wahrnehmungen? Bitte um genaue Darstellung der Gründe.*

Es bestanden keine Bedenken betreffend die gegenständliche Versammlung. Da am selben Tag eine Versammlung der Corona-Maßnahmen Kritiker zeitlich vorher stattfand und Erfahrungswerte vom 1. Jänner 2021 vorlagen, bei welcher Personen aus der Innsbrucker linken Szene die damalige, wenn auch letztlich unangemeldete aber nicht untersagte Versammlung störten, bestanden lediglich Bedenken dahingehend, dass die Demonstranten der jeweiligen Versammlungen aufeinander treffen könnten, die jedoch durch die bestehende örtliche Differenz der beiden Versammlungen minimiert wurden.

Zur Frage 10:

- *Wird in der Tiroler Polizei die „3D Strategie“ (Dialog, Deeskalation, Durchsetzung) geübt? Wurde der Einsatz nach dieser Methode geplant?
 - a. Wenn ja: Inwieweit wurde die Strategie befolgt? Welche Maßnahmen wurden zu welchem Zeitpunkt für Dialog und Deeskalation gesetzt?
 - b. Wenn nein: Wieso nicht?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Fragen 10 und 28 der oben zitierten Anfrage 5212/J XXVII. GP verweisen. Darin habe ich ausgeführt, dass sich die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen insbesondere nach der so genannten 3D-Strategie (D1: Dialog, D2: Deeskalation, D3: Durchgreifen) richten und zwar mit klaren Ableitungen und Vorgaben etwa hinsichtlich der eingesetzten polizeilichen Kräfte und der jeweiligen Ausrüstung sowie Ausstattung der polizeilichen Kräfte. Die 3D-Strategie wird bundesweit einheitlich geschult und angewandt.

Es waren vermehrt taktische Kommunikationsteams im Einsatz und wiesen bereits im Vorfeld, wie etwa beim Sammeln der Teilnehmer, auf die epidemiologisch erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen (Verwendung Mund-Nasen-Schutz und Einhaltung von zwei Metern Abstand) hin. Auch während der Demonstration wurde durch die taktischen Kommunikationsteams und die weiteren eingesetzten Beamten immer wieder kommunikativ auf die Teilnehmer eingewirkt. Der Versammlungsleiter (Organisator)

wurde durch den behördlichen Einsatzleiter mehrmals im Sinne des § 11 VersammlungsG aufgefordert, allenfalls unter Einsatz der Versammlungsordner, für die Einhaltung des gesetzmäßigen Zustandes zu sorgen.

Zur Frage 11:

- *Mehrere Augenzeugen berichten, dass eine junge dunkelhäutige Frau mit einem Transparent in der Hand in der Maria-Theresien-Straße zu einer Identitätsfeststellung aufgefordert wurde. Kam es zur Personenkontrolle einer Demonstrationsteilnehmerin durch die Polizei in der Maria-Theresien-Straße?*
 - a. Wenn ja: wieso?

Im angeführten Bereich hatten taktische Kommunikationsteams die oben skizzierten Aufgaben, nämlich Personen auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften hinzuweisen und im Falle von Zu widerhandlungen einzuschreiten, dazu gehören auch Identitätsfeststellungen. Eine Ergreifung von Maßnahmen aufgrund äußerer persönlicher Merkmale erfolgt nicht.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- *Was war der Grund dafür, dass der Demonstrationszug an einer Engstelle - in der Templstraße - seitens der Polizei zum Stillstand gebracht wurde und damit eine Verengung der Abstände zwischen den Teilnehmenden herbeigeführt wurde?*
- *Haben Demonstrierende bis zur Einkesselung in der Templstraße in irgendeiner Form Außenstehende (Passant*innen, Polizist*innen) angegriffen?*
- *Wieso kam es im Laufe des Einsatzes zu einer Einkesselung?*
 - a. Wer gab dafür den Auftrag?
 - b. Aus welchem Grund gab man den Auftrag zu Einkesselung?
 - c. Wie viele Personen befanden sich im Kessel?
 - d. War die Einkesselung situationsbedingt das gelindeste und verhältnismäßigste Mittel?
- *Medienberichten ist zu entnehmen, die Polizei habe eine Einkesselung vorgenommen, weil von einigen Demonstrierenden der Mindestabstand nicht eingehalten worden sei. Inwieweit konnte eine Einkesselung und damit ein Zusammendrängen einer Personengruppe dazu beitragen, einen Mindestabstand (von zwei Metern) zwischen den Personen herbeizuführen bzw. sicherzustellen?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Fragen 13 bis 15 der oben zitierten Anfrage auf die 5212/J XXVII. GP verweisen.

Primär galt es, lediglich die Teilnehmer im „Schwarzen Block“ – ca. 60 Personen - wegen der beharrlich begangenen Abstandsunterschreitungen und der Missachtung von Covid-Schutzbestimmungen zu kontrollieren, nämlich deren Identität festzustellen, sie zur Anzeige zu bringen und dahingehend zu belehren, dass sie sich unter Beachtung der geltenden Covid-Schutzmaßnahmen wieder an der sich fortsetzenden Versammlung beteiligen hätten dürfen. Da mit diesen polizeilichen Maßnahmen aufgrund der Einschätzung der Gesundheitsbehörde, im Lichte der beharrlichen Verweigerung der Teilnehmer des „Schwarzen Blocks“ die Covid-Bestimmungen einzuhalten, nicht bis zum Schluss der Veranstaltung zugewartet werden konnte, eignete sich der ausgewählte Ort aus räumlichen, zeitlichen und einsatztaktischen Überlegungen. Diese Vorgehensweise wurde zwischen dem behördlichen Einsatzleiter und dem Einsatzkommandanten, mit der Hintergrundexpertise der Gesundheitsbehörde, getroffen. Aufgrund der gesundheitlichen Bedenken in Verbindung mit einem hohen Ansteckungsrisiko war das die einzige Möglichkeit. Die Verhältnismäßigkeit wurde mehrmals und wiederholt geprüft und in die Beurteilung miteinbezogen. Es war geplant, den „Schwarzen Block“ an der genannten Kreuzung komplett in eine Seitenstraße zu leiten und temporär aus der Demonstration zu nehmen, um den übrigen Demonstrationszug nicht an der Abhaltung der Versammlung zu hindern. Da die Teilnehmer des „Schwarzen Blocks“ den Anweisungen der Beamten nicht Folge leisteten, sondern auf der Straße anhielten und stehenblieben, musste der Block auf der Straße von den übrigen Demonstrationsteilnehmern separiert werden. Ein Vorbeiloten der nachfolgenden Demonstrationsteilnehmer zur Fortsetzung des Versammlungs-marsches scheiterte, da die an der Spitze des Zuges skandierende Demonstrationssprecherin die Teilnehmer aufrief, zurückzukehren und den separierten Teilnehmern des „Schwarzen Blocks“ Solidarität zu zollen. Den Aufforderungen der Einsatzkräfte, den Marsch fortzusetzen, wurde nicht Folge geleistet. Die Separierung hatte daher keine Verschlechterung für die Teilnehmer im Block zur Folge. Die restlichen Demonstrationsteilnehmer hätten ohne weiteres am „Schwarzen Block“ vorbei ihre Demonstration fortsetzen können. Bei dem „Schwarzen Block“ handelt es sich um gesamt ca. 60 Personen, von denen schlussendlich 43 Personen angehalten wurden.

Im Zuge der Demonstration wurden bereits vor der Anhaltung schon bengalische Feuer, schwere Böller und Rauchköpfe gezündet, sowie lautstark gegen die Polizei skandiert.

Zur Frage 16:

- *Weshalb wurde breitflächig Pfefferspray gegen die Demonstrationsteilnehmer*innen eingesetzt?*
 - a. *Wurde dies von der Einsatzleitung angeordnet?*
 - i. *Wenn ja: Wieso?*

- ii. Wenn nein: Wieso kam es dennoch zum Pfeffersprayeinsatz?*
- b. *zu welchem Zeitpunkt der Demonstration und der Einkesselung wurde der Einsatz von Pfefferspray angeordnet? Gab es ein initiales Ereignis, das als Begründung diente?*
- c. *War der Pfeffersprayeinsatz situationsbedingt das gelindeste und verhältnismäßigste Mittel?*
- d. *War seitens der Einsatzleitung die mögliche Auslösung einer Panikreaktion durch den massiven Einsatz von Pfefferspray mit in die Überlegungen aufgenommen und abgewogen worden?*

Auf meine Beantwortung der Frage 19 der oben zitierten Anfrage 5212/J XXVII. GP darf ich hinweisen. Anlass dieser Maßnahme waren geführte Tritte gegen die eingesetzten Exekutivbediensteten sowie massives Vordringen in Richtung der Bediensteten durch tätliche Angriffe, um die Separierung zu durchbrechen und somit durch diese Widerstandshandlungen der Identitätsfeststellung zu entgehen. Der Pfefferspray wurde von den Beamten im Sinne des § 2 Waffengebrauchsgesetz (WaffGG) im Falle gerechter Notwehr bzw. Nothilfe aus Eigenem eingesetzt.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Wurde die Auflösung der Demonstration durch die Behörde verfügt?*
 - a. *Wenn ja, durch welche?*
 - b. *Wenn ja: Wann wurde diese verfügt?*
 - c. *Wenn ja: mit welcher Begründung?*
 - d. *Wenn nein: Wieso nicht?*
- *Wie ging die Auflösung vonstatten? (Genaue Schilderung des Ablaufs)*
 - a. Wie viel Zeit verstrich zwischen der Bekanntgabe der Auflösung der Demonstration bis zum Einsatz von Pfefferspray?
 - b. *Hätten die eingekesselten Personen der Aufforderung der Polizei, die Versammlung zu verlassen, Folge leisten können?*

Von Demonstrationsteilnehmern wurden die Mindestabstände unterschritten sowie gegenüber den einschreitenden Exekutiv-bediensteten aggressiv vorgegangen. Der Versammlungsleiter hatte offensichtlich keinen Einfluss mehr auf die in diesem Bereich befindlichen Demonstrationsteilnehmer. Der Aufforderung des Einsatzleiters, die Ordnung herzustellen, kam er nicht nach, sodass die Auflösung ihm und im Anschluss mittels Megaphon den dort befindlichen Teilnehmern gegenüber ausgesprochen wurde. Die Auflösung der Versammlung wurde am 30. Jänner 2021, um 15:43 Uhr durch den

Behördenvertreter verfügt. Die Auflösung wurde dem Versammlungsleiter und mittels Megaphons den dort befindlichen Teilnehmern gegenüber mitgeteilt.

Für die Teilnehmer des „Schwarzen Block“ war ein Verlassen der Örtlichkeit zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, da diese bereits die Widerstandshandlungen gesetzt hatten und strafprozessuale Ermittlungen zu führen waren.

Die allgemeine Auflösung der Versammlung fand erst nach den Einsätzen von Pfefferspray statt.

Zu den Fragen 19 bis 21:

- *Zu wie vielen Identitätsfeststellungen kam es insgesamt im Verlauf der Einsätze rund um die oben beschriebenen Versammlungen und Demonstrationen am 30.01.2021? Aus welchem Gründen?*
- *Wie viele Anzeigen wurden im Laufe des Einsatzes durchgeführt?*
 - a. *Welcher Tatbestand lag diesen zu Grunde? Bitte um Auflistung.*
- *Zu wie vielen Festnahmen kam es im Verlauf des Einsatzes?*
 - a. *Welcher Tatbestand lag diesen zu Grunde? Bitte um Auflistung.*
 - b. *Wurden festgenommene Personen bei der Amtshandlung verletzt?*
 - c. *Wie lange wurden die festgenommenen Personen festgehalten?*
 - d. *Wurde Personen aufgrund der Festnahme inhaftiert? Wenn ja, was waren die Haftgründe?*
 - e. *Wann wurden die Personen wieder auf freien Fuß gesetzt?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der Fragen 47 und 48 der oben zitierten Anfrage 5212/J XXVII. GP.

Im Zuge der Demonstration und den damit in Zusammenhang stehenden Ereignissen kam es zu 125 Anzeigen, aufgeteilt in Anzeigen nach der Strafprozessordnung und in Verwaltungsanzeigen. Im so genannten „Schwarzen Block“ kam es zu 43 Identitätsfeststellungen nach § 118 Strafprozessordnung.

Insgesamt wurden 24 Personen vorläufig festgenommen.

- Drei Festnahmen erfolgten nach dem Verwaltungsstrafgesetz (Identitätsmangel und Fortsetzung der strafbaren Handlung),

- Zwei Festnahmen erfolgten nach der Strafprozessordnung (in Zusammenhang mit unmittelbaren Widerstandshandlungen),
- 15 Festnahmen resultierten aus Identitätsfeststellungen im Sinne der Strafprozessordnung (wegen Widerstandshandlungen und Körperverletzung, welche aus dem „Schwarzen Block“ heraus im gemeinsamen Zusammenwirken erfolgten).
- Vier zunächst unbekannte Personen wurden nach Ablauf der 48-Stunden-Frist gemäß § 172 Strafprozessordnung für das Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl angehalten und nach Klärung der Identität ebenfalls entlassen.

Es ergaben sich unterschiedliche Anhaltezeiten, da die Personen nach Bekanntgabe oder sonstiger Feststellung ihrer Identität auf freiem Fuß zur Anzeige gebracht wurden.

Zu den Fragen 22 bis 26:

- *Wie viele Polizist*innen wurden bei dem Einsatz verletzt, wie kam es zu den Verletzungen und um welche Art von Verletzungen handelte es sich?*
- *Wie viele Teilnehmer*innen der Demonstration wurden bei dem Polizeieinsatz verletzt, wie kam es zu den Verletzungen und um welche Art von Verletzungen handelte es sich?*
- *Wie viele Personen mussten aufgrund der in Rede stehenden Ereignisse ambulant versorgt werden?*
 - a. *Wie viele Demonstrationsteilnehmer*innen?*
 - b. *Wie viele Polizist*innen?*
- *Wurde die Zufahrt von Rettungswagen durch Polizeiwagen/Beamt*innen erschwert?*
 - a. Wenn ja: Warum?
- *Wurde ein Rettungswagen durch Polizeifahrzeuge/Beamt*innen im Bereich Michael-Gaismair-Straße/Ecke Leopoldstraße an der Weiterfahrt gehindert?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der Fragen 32, 36 und 37 der oben zitierten Anfrage 5212/J XXVII. GP. Wie ich darin schon ausgeführt habe, wurde ein Polizist durch einen Fußtritt mittleren Grades verletzt und musste sich in ärztliche Behandlung begeben.

Im Zuge eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt wurde durch einen Exekutivbediensteten der mitgeführte Einsatzstock gegen den Oberkörper einer Person im Sinne

des § 2 Waffengebrauchsgesetz - im Falle gerechter Notwehr - geführt. Eine daraus resultierende Verletzung ist nicht bekannt.

Eine weitere Person erlitt im Zuge der Festnahme, welche aufgrund einer Widerstandshandlung gegen Exekutivbedienstete durchgeführt wurde, am rechten Knie und im Bereich des rechten Ellenbogens leichte Abschürfungen.

Eine weitere Person meldete nachträglich am 5. Februar 2021 gerötete Augenbindehäute aufgrund des Pfeffersprayeinsatzes. Ob diese kurzfristige Beeinträchtigung mit einem Verletzungsmuster in Einklang gebracht werden kann, ist derzeit nicht bekannt, wird aber einer Prüfung unterzogen.

Die Rettung Innsbruck befand sich im unmittelbaren Nahebereich. Es kam jedoch zu keinem Einsatz der Rettung, da niemand Verletzungen geltend machte, bzw. um Hilfsmaßnahmen ersuchte.

Über weitere allfällige, mit dem Ereignis in Zusammenhang stehende ambulante Behandlungen liegen der Landespolizeidirektion Tirol keine Informationen vor.

Zu den Fragen 27, 29 und 30:

- *Fand nach dem Einsatz eine einsatztaktische Nachbesprechung statt?*
 - a. *Was wurde in den Nachbesprechungen konkret behandelt?*
 - b. *Wurden konkrete Vorfälle besprochen, und welche?*
 - c. *Wurde besprochen wie es zur Eskalation kommen konnte?*
 - d. *Wurden Fehler bei der Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes festgestellt, und falls ja, welche?*
- *Wurde der gesamte Polizeieinsatz rund um die genannten Versammlungen und Demonstrationen bereits evaluiert?*
- *Wenn ja, wurden Fehler bei der Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes festgestellt, und welche?*
 - a. *Wurde evaluiert wie es zur Eskalation kommen konnte?*
 - b. *Welche Schlüsse werden für zukünftige Einsätze gezogen?*
- *Ergeben sich rückblickend für das Innenministerium konkrete Optimierungsmöglichkeiten für Einsatztaktiken und Strategien der Polizei?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Frage 27 der oben zitierten Anfrage 5212/J XXVII. GP verweisen.

Die Einsatzverantwortlichen berichteten routinemäßig der Geschäftsführung der Landespolizeidirektion Tirol im Rahmen einer Besprechung über den Ablauf und die Vorkommnisse im Zuge der Versammlung. Eine interne Evaluierung ist derzeit im Gange, welcher nicht vorgegriffen werden kann.

Zur Frage 28:

- *Wurden mit den Anmelder*innen bzw. den Gruppenführer*innen Vor- und Nachbesprechungen abgehalten?*
 - a. *Wenn ja, mit wie vielen Personen wurde eine Nachbesprechung durchgeführt?*
 - b. *Wenn ja, was war der Inhalt dieser Nachbesprechungen?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Frage 53 der oben zitierten Anfrage 5212/J XXVII. GP verweisen, in der ich ausgeführt habe, dass Mitte Februar ein Gespräch in einem größeren Teilnehmerkreis mit Vertretern aus der lokalen Politik und Verwaltung, den Organisatoren der Versammlungen und mit Behördenvertretern stattgefunden hat.

Dabei wurde vereinbart, dass von der Landespolizeidirektion Tirol in Kooperation mit der Stadt Innsbruck ein Webinar für Veranstalter zum Thema „Versammlungen rechtskonform abzuhalten“ zur Verfügung gestellt werden soll.

Zu den Fragen 31 bis 33 und 35 bis 37:

- *Ist es richtig, dass es festgehaltenen bzw. verhafteten Personen Telefonate verwehrt bzw. teileweise erst sehr spät gestattet wurden?*
 - a. *Falls ja: Warum?*
- *Ist es richtig, dass es festgehaltenen bzw. verhafteten Personen verwehrt bzw. teileweise erst sehr spät gestattet wurde, eine WC aufzusuchen?*
 - a. *Falls ja: Warum?*
- *Ist es richtig, dass es Anwält*innen und der Rechtshilfe verwehrt wurde, mit den Festgenommen zu sprechen?*
 - a. *Falls ja: Warum?*
- *Ist es richtig, dass Körperuntersuchungen von Polizist*innen durchgeführt wurden, die ein anderes Geschlecht hatten als jenes der untersuchten Personen?*
 - a. *Falls ja: Warum?*
- *Ist es richtig, dass es auch zu körperlichen Übergriffen kam, indem beispielsweise einer Person bei der polizeilichen Körperuntersuchung von hinten in den Schritt gefasst wurde?*
 - a. *Falls ja: Welche Konsequenzen hat es gegeben?*

- *Kam es im Zuge der Festhaltungen bzw. Inhaftierungen zu anderen körperlichen Übergriffen?*
 - a. *Falls ja: Welche?*

Die Verständigung eines Rechtsbeistandes war allen Angehaltenen möglich. Die gegenständlichen Behauptungen sind Gegenstand von internen Ermittlungen. Nach derzeitigem Erhebungsstand können körperliche Übergriffe nicht bestätigt werden.

Zu Frage 34:

- *Ist es richtig, dass einzelne Polizist*innen im Zuge ihrer Amtshandlungen keinen Mund-Nasen-Schutz getragen haben?*

Gem. § 15 Abs. 1 Z. 3 der damals geltenden 3. CovidNotMaßnahmenVO sind Organe der Vollziehung von den Bestimmungen ausgenommen. Dennoch sind die innerdienstlichen Vorgaben zur Beachtung dieser Bestimmungen eindeutig. Die Vorwürfe sind derzeit Gegenstand von internen Ermittlungen.

Zur Frage 38:

- *Wie konnte die Polizei die „typisch professionellen Vorbereitungen“ von Personen, die nach Innsbruck angereist sind, feststellen, die „auf gewalttätige Angriffe gegen die Polizei und Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch massive Übertretungen der Covid19-Bestimmungen“ ausgerichtet gewesen sein sollen?*

Konkret festgestellte Indizien hierfür waren insbesondere:

- Manipulation von Fingerkuppen zur offensichtlichen Vereitelung der Identifizierung,
- Mitführen einer Checkliste, wie man sich bei Polizeiamtshandlungen zu verhalten hat,
- auf den Unterarmen notierte Telefonnummern von Rechtsbeiständen.

Zur Frage 39:

- *Welche konkreten Hinweise hatte die Polizei, dass seitens von Demonstrierenden gewalttätige Auseinandersetzungen geplant waren?*

Von einer Beantwortung dieser Frage nehme ich aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen Abstand.

Zu Frage 40:

- Was ist der Grund dafür, dass bei vorangegangenen Demonstrationen von Corona-Maßnahmen-Gegner*innen die Polizei nicht mit Pfefferspray und Schlagstöcken eingeschritten ist, obwohl sich dort unzählige Teilnehmer* innen ganz bewusst ohne Mund-Nasen-Schutz und ohne Wahrung des Sicherheitsabstandes aufgehalten haben?

Die Fragestellung bezieht sich offensichtlich auf vorangegangene Demonstrationen an diesem Tag. Eine Demonstration mit 205 Teilnehmern lief nach Einschätzung der Gesundheitsbehörde pandemiekonform ab. Im Zuge dieser kam es lediglich zu vier Verwaltungsanzeigen. Den Anweisungen der Polizei wurde von der Anmelderin sowie den Teilnehmern Folge geleistet und es kam zu keinerlei Aggressivität gegen die Polizei.

Zur Frage 41:

- Der Tiroler Tageszeitung ist zu entnehmen, dass am Samstag in Tirol insgesamt vier Versammlungen stattgefunden hätten und eine nicht angemeldet gewesen sei.
 - a. Ist das richtig?
 - b. Um welche Versammlung hat es sich gehandelt?
 - c. Falls ja: Warum hat die Polizei die nicht angemeldete Versammlung nicht aufgelöst?

In Innsbruck waren für den 30. Jänner 2021 vier Versammlungen angemeldet:

- Grenzen töten – mit Marsch
- Für eine bessere Welt (Coronamaßnahmen) – mit Marsch
- Noch ein Wochenende für Moria (Flüchtlingsproblematik Moria) – stehend
- Standkundgebung: "Es darf ge- und hinterfragt werden" (Corona-Maßnahmen)

Ein Schweigmarsch in St. Johann i. Tirol war nicht angemeldet. Der Umstand, dass Versammlungen nicht angemeldet sind, legitimiert per se noch keine Auflösung. Hier ist der Maßstab des Art. 11 Abs. 2 EMRK heranzuziehen (dzt. insb. betr. die Gesundheitsgefährdung).

Zu den Fragen 42 bis 44:

- Wie viele Anzeigen gab es bisher bei den Demonstrationen der Corona-Maßnahmen-Gegner*innen wegen der Nichteinhaltung der Covid-Regelungen
 - a. in Tirol gesamt?

b. davon in Innsbruck?

- *Wie viele Anhaltungen oder Festnahmen gab es bisher bei den Demonstrationen der Corona-Maßnahmen-Gegner*innen wegen der Nichteinhaltung der Covid-Regelungen*
 - a. *in Tirol gesamt?*
 - b. *davon in Innsbruck?*
- *Wie viele Verhaftungen gab es bisher bei den Demonstrationen der Corona-Maßnahmen-Gegner*innen wegen der Nichteinhaltung der Covid-Regelungen*
 - a. *in Tirol gesamt?*
 - b. *davon in Innsbruck?*

Seit dem 9. Jänner 2021 kam es bei Demonstrationen von Corona-Maßnahmen-Gegnern zu elf Anzeigeerstattungen von Verwaltungsübertretungen in Tirol, davon vier im Stadtgebiet Innsbruck. Es kam bei Demonstrationen mit COVID-Bezug zu keinen Festnahmen nach dem Verwaltungsrecht oder Festnahmen nach der Strafprozessordnung. Statistiken für den Zeitraum vor dem gegenständlichen Datum werden nicht geführt.

Karl Nehammer, MSc

